

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen *rc. rc.*, haben die Aeußerungen der Treue und Anhänglichkeit an Unsere Person, so wie des Vertrauens in Unsere auf die Wohlfahrt des Landes gerichteten Absichten, welche Unsere getreuen Stände der Rheinprovinz in ihrer Adresse vom 10. d. Mts. bei der Erinnerung an die durch Gottes gnädigen Schutz von Uns abgewendete Gefahr kund gegeben haben, mit Wohlgefallen entgegen genommen.

Daß die Bitte des vorigen Landtags um Vorlegung eines neuen Strafgesez-Entwurfs auf Grundlage der in der Rheinprovinz geltenden französischen Gesetze, auf einem dem deutschen Wesen und deutschen Sinne entgegengesetzten Bestreben beruhe, haben Wir nie geglaubt. — Die Verwahrung dagegen ist gleichwohl ein erfreuliches Zeugniß des von uns nie bezweifelten deutschen und vaterländischen Sinnes Unserer Rheinländer.

Wenn Unsere getreuen Stände Unsere Eröffnung vom 31. December 1843 über die Art und Weise ihrer Berathung des Strafgesezbuches zum Gegenstand einer besonderen Verwahrung gemacht haben, so erwiedern Wir ihnen, daß aus jener Eröffnung eine Beeinträchtigung der ständischen Rechte eben so wenig entnommen werden kann, als Wir gesonnen sind, Unser Recht antasten zu lassen: Unseren getreuen Ständen es offen und entschieden auszusprechen, wenn Wir in dem Verfahren des Landtags, welcher im vorliegenden Falle die Berathung über jenes umfassende Gesezbuch in derselben einzigen Plenarsizung, in welcher er sie begonnen, durch die ledigliche Annahme des Ausschusz-Gutachtens auch beendigte, — die Gründlichkeit vermissen, welche Wir von Unseren Rathgebern unbeschadet ihrer Unabhängigkeit im Interesse des Landes erwarten. — Dies schmälert nicht Unsere auf denkwürdigen Thatsachen in Unseren Rheinlanden beruhende Zuversicht, daß der patriotische Eifer, der Unsere getreuen Stände nach ihrer Versicherung befeelt, verbunden mit weiser Mäßigung bei ihrer bevorstehenden Thätigkeit walten, und hiedurch Unser landesväterliches Vertrauen, wohlbegründet und ungeschwächt, wie es ist, auf's Neue rechtfertigen werde.

Berlin, den 23. Februar 1845.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mähler. v. Nagler. Rother. Eichhorn.
v. Thile. v. Savigny. v. Bülow. v. Bodelschwingh.
Graf zu Stolberg. v. Arnim. Flottwell. Ulden.

An die zum Provinzial-Landtage der Rheinprovinz
versammelten Stände.

**Adresse wegen Veröffentlichung der Landtags-Berichte und der darauf
ergangene Allerhöchste Bescheid.**

Allerdurchlauchtigster König *rc. rc.*

Euerer Majestät treuegehorfamste Stände wurde in der Sizung vom 17. d. Mts. durch den Herrn Landtags-Marschall, das in Abschrift allerunterthänigst beigefügte ministerielle Rescript vom 12. December 1844, die Veröffentlichung unserer ständischen Verhandlungen betreffend, mitgetheilt.

Dieser Erlaß beabsichtigt unverkennbar, theils durch neue reglementarische Bestimmungen, theils durch Auslegung, Eurer Majestät kundgegebenen Willensmeinung, ein Recht zu beschränken, welches wir Alle, die wir hier versammelt sind, oder auf den zwei vorhergehenden Landtagen versammelt waren, ohne eine einzige Ausnahme, und mit uns die ganze Provinz, vom ersten Augenblick der Verleihung an, bis auf die gegenwärtige Stunde, als die geistige Grundlage unserer provincialständischen Verfassung, als die nothwendigste Bedingung unserer ganzen Wirksamkeit, als die sicherste Schutzwehr gegen Unrecht und Willkür, als den befruchtenden Quell eines neuerwachten öffentlichen Lebens, als das Band des Vertrauens zwischen König und Volk, und als die herrlichste Gabe eines freisinnigen Herrschers, mit einstimmigem und lautem Jubelruf begrüßt haben. War uns das königliche Geschenk theuer im Augenblicke der Verleihung, so ist es uns noch theurer geworden durch den Gebrauch, den Eure Majestät uns davon zu machen gestattet haben, denn wir wissen es wohl, und die ganze Provinz weiß es, daß wir diesen Gebrauch nur der schützenden Hand Eurer Majestät verdanken.

Allergnädigster König!

Wir sind überzeugt, vorstehend die Sachlage der Wahrheit gemäß geschildert zu haben, und wir sind überzeugt, daß Niemand es wagen wird, uns auch nur der Uebertreibung zu zeihen. Wenn wir aber nun im lebendigen Gefühl des Dankes für das, was Eure Majestät uns und der Provinz in jenem Rechte verliehen haben, wenn wir in der allgemein und tief begründeten Ueberzeugung von dem unschätzbaren Werthe dieses Rechts, es mit ängstlicher Sorgfalt bewachen, wenn wir es in seinem Gebrauch und seiner Entwicklung, der klar und deutlich ausgesprochenen Absicht des königlichen Gebers gemäß, zu hegen und zu pflegen suchen, wenn wir da, wo diesem Gebrauch und dieser Entwicklung Hindernisse, theils wirklich in den Weg gelegt, theils in Aussicht gestellt werden, die den ganzen Werth des Rechtes neuerdings in Frage bringen, wenn wir unter dem schmerzlichen Eindruck nicht erhaltender und befestigender, aber auflösender Maßregeln, dringend und laut die schützende Hand des königlichen Gebers nochmals anrufen, wenn wir in dieser ersten Stunde, im Gefühle unsrer Pflicht, ohne Zeitverlust vor den Thron Eurer Majestät treten und unsere Ueberzeugung aussprechen, daß es sich hier nicht um einzelne Bestimmungen handelt, die das Mehr- oder Mindermaas unserer ständischen Rechte in ihrer formellen Entwicklung reguliren sollen, sondern, daß es sich um die Frage der Veröffentlichung handelt, und die thatsächliche Bedeutung unserer ganzen Verfassung, daß es sich handelt um die Erfüllung des königlichen Willens, so wie Euer Majestät denselben hinsichtlich der Fortentwicklung unserer ständischen Institutionen wiederholt ausgesprochen haben, daß es sich endlich handelt um Befestigung oder Auflockerung des Bandes des Vertrauens zwischen König und Volk, so glauben wir, indem wir diese unsere Ueberzeugung aussprechen, nicht die Ehrfurcht zu verletzen, die wir unserm Könige und Herrn schuldig sind, nicht den verfassungsmäßigen Weg zu verlassen, der uns durch die Gesetze bezeichnet ist, und endlich nicht das Landesväterliche Herz Eurer Majestät unzeitig zu berühren, indem wir im Gefühl einer unabweißbaren Pflicht die Wahrheit und nichts als die Wahrheit reden. In diesem unerschütterlichen Vertrauen auf Euer Majestät wohlwollende Absichten gestatten wir uns in eine nähere Prüfung des anliegenden ministeriellen Rescripts einzugehen, indem wir Euer Majestät wiederholt kundgegebenen Willensmeinungen über die Behandlung dieser Frage zu Grunde legen.

Das Allerhöchste Propositions-Decret vom 30. April 1841 verkündet dem VI. Rheinischen Landtage im allgemeinen die Absicht Eurer Majestät, die Veröffentlichung der Landtagsverhandlungen durch den Druck künftig in einer größern Ausdehnung, als bisher, stattfinden zu lassen. Im Einzelnen enthält dasselbe die Zusage, daß auf den desfallsigen Antrag der Stände, sämmtliche Landtagsprotokolle gleichzeitig mit dem Landtags-Abschiede durch den Druck bekannt gemacht werden

sollen, und daß es den Ständen gestattet sey, eine gedrängte Darstellung der erfolgten Beschlüsse, und der denselben vorangegangenen Verhandlungen, wobei jedoch alle Specialitäten und Personalien zu vermeiden seien, durch die Zeitungen zu veröffentlichen, und mit der Redaction dieser Mittheilungen eines ihrer Mitglieder zu beauftragen. Von dieser Befugniß hat der VI. Rheinische Landtag sofort Gebrauch gemacht und gleichzeitig Euer Majestät unterm 26. May 1841 ehrfurchtsvoll gebeten, die Beifügung der Namen der Redner in den abzudruckenden und zu veröffentlichen Protokollen Allergnädigst gestatten zu wollen. Der Gebrauch dieser Befugniß zeigte jedoch alsbald, bei Berathung mehrerer Angelegenheiten von größerem Interesse, daß nur durch eine vollständige Veröffentlichung der Verhandlungen, der Zweck der Veröffentlichung überhaupt erreicht werden könne, und wurde daher auf den desfalligen Antrag des Landtags, der wörtliche Abdruck der Protokolle in den Zeitungen, jedoch unter Weglassung der Namen der Redner, von dem damaligen Landtags-Kommissarius wiederholt gestattet. Hinsichtlich des allerunterthänigsten Antrags die Namen der redenden Mitglieder den abzudruckenden Landtags-Protokollen beifügen zu dürfen, entschieden Euer Majestät, daß die entgegenstehende Allerhöchste Bestimmung bereits bei den geschlossenen Landtagen der übrigen Provinzen zur Anwendung gekommen sei, und daß daher ein abweichendes Verfahren für den Rheinischen Landtag nicht nachgelassen werden könne.

Der VII. Rheinische Landtag war kaum versammelt, als sich in Folge der früheren Erfahrungen in seinen ersten Sitzungen das Bedürfniß der vollständigen Veröffentlichung der Verhandlungen, als die Lebensbedingung der ständischen Institutionen neuerdings geltend machte. Es wurde beschloffen Euer Majestät zu bitten, die Anstellung von Stenographen genehmigen, und dem Landtage selbst die Handhabung der gesetzlichen Censur übertragen zu wollen. In der allerunterthänigsten Adresse vom 19. Mai 1843 sind diese Bitten näher begründet, und der Allerhöchsten Entscheidung vorgelegt worden. Nach Verlauf von 10 Tagen erfolgte der Allerhöchste Bescheid vom 29. Mai 1843. In dieser sobald erfolgten königlichen Entscheidung verehrten die Stände, und verehren sie noch heute ein unschätzbares Unterpand des königlichen Vertrauens, einen neuen und überzeugenden Beweis von den hochherzigen Absichten Euer Majestät, und eine sichere Bürgschaft gegen Deutungen und Auslegungen, die die Verwirklichung dieser Absichten zu beschränken und zu hemmen drohen. Ausgesprochen ist es in diesem königlichen Bescheid, daß Censur in Bezug auf die Landtagsberichte überhaupt nicht in dem Willen Euer Majestät liege, und daß um diese Censur zu vermeiden, und gleichwohl mit den bundesgesetzlichen Bestimmungen im Einklang zu bleiben, jene Berichte dem Landtags-Kommissarius zur Einsicht und Genehmigung vorgelegt werden sollen. Ausgesprochen ist weiter, daß in so fern der ständische Wunsch dem Wesen nach nur der sei, den Gang und Inhalt der Berathungen möglichst treu und vollständig veröffentlicht zu sehen, der Landtags-Kommissarius angewiesen sei, bei der Ausübung seiner Funktionen so zu verfahren, daß der Vollständigkeit der für die öffentlichen Blätter bestimmten Mittheilungen kein Eintrag geschehe, und hierin der ständischen Redaction jede mögliche gesetzliche Freiheit bleibe. Endlich ist die wohlgegründete Erwartung ausgesprochen, daß von dieser Mitwirkung des Herrn Landtags-Kommissarius um so weniger eine Beschränkung der Berichte zu besorgen sei, als einerseits die Veröffentlichung ungeeigneter Erörterungen ständischer Seits nicht würde gewünscht werden, andererseits der Herr Landtags-Kommissarius den wesentlichen Unterschied nicht verkennen würde, welcher in Bezug auf die Veröffentlichung zwischen den, für die Tagespresse bestimmten Erzeugnissen des größern Publicums und denjenigen Erörterungen stattfindet, die im Schooße der Ständeversammlung von den gesetzlichen Vertretern der Provinz gepflogen werden.

Allergnädigster König!

Wir betrachten die in diesem Allerhöchsten Bescheid ausgesprochene königliche Willensmeinung, daß eine Censur in Bezug auf jene Berichte, überhaupt nicht in der Absicht Eurer Majestät liege und

daß dieselben mithin zu diesem Zweck den Censoren nicht vorgelegt zu werden brauchen; daß dagegen um jene Censur zu vermeiden, gleichwohl mit den bundesgesetzlichen Bestimmungen im Einklang zu bleiben, die Landtags-Berichte den königlichen Commissarien zur Einsicht und Genehmigung vorgelegt werden sollen; daß wenn der Zweck des von den Ständen ausgesprochenen Wunsches, dem Wesen nach, kein anderer sey, als den Gang und Inhalt der Berathungen, möglichst treu und vollständig veröffentlicht zu sehen, der Herr Landtags-Kommissarius im Sinne der deshalb ergangenen allgemeinen Anordnungen wiederholt angewiesen sey, bei der Ausübung seiner Funktionen so zu verfahren, daß der Vollständigkeit der für die öffentlichen Blätter bestimmten Mittheilungen kein Eintrag geschehe, und hierhin der ständischen Redaction jede mögliche gesetzliche Freiheit bleibe, daß daher von der, dem Landtags-Kommissarius in Bezug auf diesen Gegenstand, übertragenen Mitwirkung, um so weniger eine Beschränkung der Berichte zu besorgen sei, als einerseits die Stände aus eigenem Antriebe etwaige, für die Veröffentlichung nicht geeignete Erörterungen nicht würden zum Druck befördert wissen wollen, anderseits der Landtags-Kommissarius bei der ihm obliegenden Prüfung den Unterschied nicht verkennen würde, welcher in Bezug auf die Veröffentlichung zwischen den für die Tagespresse bestimmten Erzeugnissen des größern schriftstellerischen Publicums, und denjenigen Erörterungen stattfindet, die im Schooße der Stände-Versammlungen von den gesetzlichen Vertretern der Provinz in ihrem Berufe gepflogen werden; wir betrachten diese klar und bestimmt ausgesprochene königliche Willensmeinung als ein unzweifelhaftes Anerkenntniß, daß die Freiheit der Rede sonder Bedeutung ist, ohne die Freiheit gehört zu werden, als eine königliche Zusage, deren deutlicher Sinn nicht mißverstanden werden kann, als eine Zusage, an der wir, als dem Palladium unserer verfassungsmäßigen Rechte festhalten und von der wir jede beschränkende Deutung fern halten zu müssen glauben. Wir vermögen aber die in dem ministeriellen Rescript vom 12. Dezember 1844 unter 2. 3. und 5 enthaltenen Bestimmungen, mit jener königlichen Zusage nicht in Einklang zu bringen. Wir müssen vielmehr jene Bestimmungen als Beschränkungen der gesetzlichen Freiheit betrachten, ohne daß wir erkennen können, daß sie eine größere Gewährleistung gegen die Veröffentlichung nicht geeigneter Erörterungen enthält, als sie bereits durch den Allerhöchsten Bescheid vom 29. Mai 1843 begründet ist; denn die Bestimmungen unter 2 und 3, daß die Landtagsberichte nicht eher Mittheilungen über einen Gegenstand geben dürfen, als bis die Berathung über denselben in pleno des Landtages zum Schluß gekommen ist, und daß jeder in dem Landtagsbericht erörterte Gegenstand als ein Ganzes behandelt werden, der Bericht mithin den Schluß der Berathung mittheilen muß; diese Bestimmungen verhindern die Redaction, ein vollständiges, treues und lebendiges Bild der Verhandlungen zu geben, sie zwingen die Redaction zu einer gedrängten und künstlichen Zusammenstellung, von der ein Jeder von uns durch die gemachten Erfahrungen die Ueberzeugung gewonnen hat, daß sie mit dem von uns wiederholt ehrfurchtsvoll ausgesprochenen und von Euer Majestät in dem Allerhöchsten Bescheid vom 29. Mai 1843. ausdrücklich genehmigten Wunsch:

„den Gang und den Inhalt der Berathungen möglichst treu und vollständig veröffentlicht zu sehen,“

in der That nicht in Einklang zu bringen sind, sie verhindern, daß die Provinz in unmittelbarer und fortlaufender Kenntniß von demjenigen erhalten werde, was ihre ständischen Vertreter über ihre wichtigsten geistigen und materiellen Interessen berathen und beschließen. Die Bestimmung ad 5 unterordnet die Landtagsverhandlungen unter die gemeinrechtlichen Censur-Vorschriften, übersieht folglich die von Euer Majestät in dem Allerhöchsten Bescheide vom 29. Mai 1843 klar ausgesprochene Willensmeinung, daß eine Censur in Bezug auf jene Berichte überhaupt nicht in der Absicht Eurer Majestät liege, und verkennet gänzlich den von Euer Majestät so bestimmt hervorgehobenen Unterschied, welcher zwischen den für Tagespresse bestimmten Erzeugnissen des größern schrift-

stellerischen Publikums und denjenigen Erörterungen stattfindet, welche im Schooße der Stände-Versammlungen von den gesetzlichen Vertretern der Provinz in ihrem Verufe gepflogen werden. Somit bedrohen diese Bestimmungen unsere ständische Institutionen auf ihre frühere Bedeutungslosigkeit zurück zu führen, und mehr als alles das, sie berühren, weil es sich um die Erfüllung königlicher Zusagen handelt, die wichtigste politische Grundlage, das Band des Vertrauens zwischen König und Volk.

Indem wir diese unsere Ueberzeugung in tiefster Ehrfurcht auszusprechen für unsere Pflicht halten, sind wir weit entfernt, uns gegen die von Euer Majestät dem Landtags-Kommissarius vorbehaltene Genehmigung der für die öffentlichen Blätter bestimmten Mittheilungen irgendwie Einwendungen zu gestatten. Vielmehr erkennen und verehren wir mit lebendigem Dankgeföhle die hochherzigen Absichten Euer Majestät, wie sie hinsichtlich dieser Einrichtung, in dem Allerhöchsten Bescheide vom 29. Mai 1843 klar und bestimmt kundgegeben sind. In unserer Allerunterthänigsten Adresse vom 18. Juli 1843 haben wir Euer Majestät zu bitten gewagt, den Abdruck der zu veröffentlichenden Landtags-Verhandlungen ausschließlich von der Genehmigung des Herrn Landtags-Kommissarius abhängig machen zu wollen. Wir haben geglaubt, daß die Ausübung einer uns theuern gesetzlichen Freiheit am sichersten unter dem Schutze eines Staats-Beamten sich befinde, der durch seine hohe, und doch der Provinz nahe Stellung, sich ihr Vertrauen zu erwerben vorzugsweise berufen sei, und daß hierin gleichzeitig der einfachste und kürzeste Weg liege, alle Schwierigkeiten, die aus der Form der Redaction etwa erwachsen können, durch persönliche Verhandlung sofort zu beseitigen. Aus dem uns vorliegenden ministeriellen Rescript vom 12. Dezember 1844 haben wir nunmehr dankbarst ersehen, daß Euer Majestät unserm desfalligen Antrag zu willfahren geruht haben, und wir sprechen die zuversichtliche Hoffnung aus, daß die für die Veröffentlichung bestimmten Mittheilungen, sich nun um desto gewisser stets im Kreise der gesetzlichen Freiheit bewegen, und in keiner Weise zu dem uns so schmerzlichen Mißfallen Euer Majestät Veranlassung geben werden, wie solches in dem Allerhöchsten Landtags-Abschied vom 30. Dezember 1843 ausgesprochen ist.

Allergnädigster König!

Wir haben in der vorstehenden Darlegung unsere auf Thatfachen und Erfahrungen festbegründete Ueberzeugung in tiefster Ehrfurcht ausgesprochen, wir befürchten auch bei der strengsten Prüfung nicht der Abweichung von der Wahrheit oder der Uebertreibung beschuldigt zu werden, wir überlassen diese Prüfung vertrauensvoll der Weisheit Eurer Majestät und bitten in tiefster Ehrfurcht, wenn dasjenige, was wir aussprechen zu müssen geglaubt haben, sich als gegründet herausstellt, die in dem Allerhöchsten Bescheid vom 29. Mai 1843 ertheilte königliche Zusage aufrecht zu erhalten

„daß der Vollständigkeit der für die öffentlichen Blätter ertheilten Zusage kein Eintrag
„geschehen, und hierin der ständischen Redaction jede mögliche gesetzliche Freiheit blei-
„ben soll“

und weiter Allergnädigt befehlen zu wollen, daß die, diese königliche Zusage beschränkende Bestimmungen unter 2. 3 und 5 des ministeriellen Rescripts für die Rheinischen Stände nicht zur Anwendung kommen sollen.

Wir ersterben &c.

Coblenz, den 22. Februar 1845.

Es hat sich bei den letzten Landtagen fast überall in erfreulicher Weise bewährt, daß die Absicht, welche Sr. Majestät der König bei der Gestaltung der Berichte in den öffentlichen Blättern über die Resultate der Landtags-Verhandlungen gehegt hat, von den Ständen durchaus richtig aufgefaßt worden, so daß bei den meisten Landtagen der diskrete und vorsichtige Gebrauch dieser Befugniß jedem Conflitte über das Maas ihrer Ausübung zwischen den Herren Landtags-Kommissarien und den ständischen Redaktionen vorbeugten. Gleichwohl sind einzelne Fälle vorgekommen, in denen in Beziehung auf die Abfassung der Landtagsberichte eine Ungewißheit, theils über die gesetzlichen Grenzen, innerhalb deren die ständische Redaktion sich zu bewegen habe, und darüber, welche Erörterungen als solche zu betrachten seien, die sich nicht zur Veröffentlichung eignen, theils darüber kund gegeben hat, welche Befugnisse den Herren Landtags-Kommissarien in Betreff der ihnen übertragenen Prüfung und Genehmigung des Abdrucks der Landtagsberichte zustehen.

Wenn daher anzunehmen ist, daß auch bei den bevorstehenden Landtagen die ständischen Redaktionen in bei weitem den meisten Fällen sich im Einverständnisse mit den Herren Landtags-Kommissarien über die Grenzen und das Maas der Veröffentlichung befinden werden, so bin ich doch für den Fall des Zweifels von Sr. Majestät dem Könige ermächtigt worden, den Herren Landtags-Kommissarien die nachstehenden Bestimmungen in Beziehung auf die Abfassung und die Veröffentlichung der Landtagsberichte mitzutheilen:

- 1) Bevor die Genehmigung des Abdruckes des Landtagsberichts von dem Herrn Landtags-Kommissarius erteilt wird, ist es erforderlich, daß demselben das Protokoll über die betreffenden ständischen Berathungen mitgetheilt werde.
- 2) Es verbleibt demnach lediglich bei den in den Rescripten vom 23. Februar 1841 und 24. Februar 1843 mit Genehmigung Sr. Majestät festgestellten Grundsätzen, daß
 - a. die Landtagsberichte nicht eher Mittheilungen über einen zur ständischen Berathung gekommenen Gegenstand geben dürfen, als bis die Berathung über diesen Gegenstand in pleno des Landtages zum Schluß gekommen ist, und daß ebenso
 - b. auch jeder in dem Landtagsberichte erörterte Gegenstand als ein Ganzes behandelt werden, der Bericht mithin den Schluß der Berathung und den von der Ständeversammlung über die Sache gefaßten Beschluß mittheilen muß.

Eine Ausnahme hiervon haben Sr. Majestät, wie dies Euer Hochwohlgeboren bereits in dem Erlasse vom 24. Februar 1843 eröffnet worden ist, nur dahin nachgelassen, daß bei umfassenden legislativen oder andern Gegenständen, die eine fortlaufende Reihe von Landtagsitzungen in Anspruch nehmen, auch successive, sobald die ständische Berathung über einzelne Haupt-Materien geschlossen ist, Referate darüber in die Landtagsberichte aufgenommen werden dürfen.

- 3) In Beziehung auf die Grenzen, innerhalb deren die ständische Redaktion sich bei den Landtagsberichten zu bewegen hat, kann nur im Allgemeinen wieder daran erinnert werden, daß nach der mehrfach kund gegebenen, und in dem Allerhöchsten Propositions-Dekrete an die Rheinischen Stände vom 30. April 1841 ausdrücklich ausgesprochene Absicht Sr. Majestät diese Berichte überhaupt nur in gedrängten, alle Specialitäten und Personalien vermeidende Darstellungen ein einfaches Referat über den Verlauf und das Ergebniß der Landtagsberathungen geben sollen.

Wenn Seine Majestät später in dem an die Rheinischen Stände erlassenen Allerhöchsten Bescheide vom 29. Mai 1843 auszusprechen geruhet haben, daß der Landtags-Kommissarius bei Ausübung der ihm in Bezug auf die Genehmigung des Abdrucks übertragenen Funktion so zu verfahren habe, daß der Vollständigkeit der für die öffentlichen Blätter

bestimmten Mittheilungen kein Eintrag geschehe und hierhin der ständischen Redaction jede mögliche gesetzliche Freiheit bleibe, so ist dadurch den Ständen einerseits zwar ein Anspruch gegeben, daß wenn dieselben ein besonderes Gewicht darauf legen sollten, ihnen eine möglichst vollständige Mittheilung ihrer Berathungen gestattet werde, andererseits aber auch die Pflicht auferlegt worden, sich bei ihren Veröffentlichungen nur der gesetzlichen Freiheit zu bedienen, mithin bei denselben sich auch den gesetzlichen Beschränkungen zu unterwerfen.

Hieraus folgt von selbst, daß

- 4) bei der Abfassung der Landtagsberichte, da sie dazu bestimmt sind, durch die Zeitungen veröffentlicht zu werden, sowohl hinsichtlich des Gegenstandes als der Form und Fassung die über die Grenzen der öffentlichen Mittheilung durch den Druck bestehenden gesetzlichen Vorschriften beachtet bleiben müssen.

Indem nun aber nach den von Sr. Majestät dem Könige darüber schon früher getroffenen, und in dem Allerhöchsten Bescheide an die Rheinischen Stände vom 29. Mai 1843 ausdrücklich aus gesprochenen Bestimmungen die Landtagsberichte lediglich den Herren Landtags-Kommissarien zur Einsicht und Genehmigung des Abdrucks vorgelegt werden sollen, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß

- 5) die Herren Landtags-Kommissarien eben so befugt als verpflichtet sind, solchen Landtagsberichten die Zulassung zum Abdruck ganz oder theilweis zu versagen, deren Veröffentlichung den über das Maas der öffentlichen Mittheilung durch den Druck bestehenden allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, also der Verordnung vom 18. Oktober 1819, § 10., Art. II., der Allerhöchsten Ordres vom 28. Dezember 1824 und 4. Februar 1843 nebst der durch die letztere Allerhöchst genehmigten Instruktion vom 31. Januar 1843 insbesondere Art. IV. und endlich der Verordnung vom 30. Juni 1843, § 1 zuwider läuft.

Aber auch abgesehen von den schon durch die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen gezogenen Grenzen läßt es sich nicht verkennen, daß Gegenstände zur ständischen Berathung kommen können, welche an sich wegen ihrer eigenthümlichen Beziehung zur Regierung oder zu auswärtigen Verhältnissen, oder zu einzelnen Personen, eine besonders diskrete Behandlung erfordern, mit welcher die Veröffentlichung der darüber gepflogenen Debatten unverträglich ist, wenn nicht das öffentliche Interesse dadurch gefährdet werden, oder die Unbefangenheit der Debatten im Schooße des Landtages selbst unter dem Hinblick auf eine Veröffentlichung leiden soll.

Seine Majestät der König haben dies auch schon in dem an den Rheinischen Provinzial-Landtag gerichteten Bescheide vom 29. Mai v. J. dahin ausgesprochen, daß Allerhöchstdieselben bei der oben erwähnten, der ständischen Redaction gewährten gesetzlichen Freiheit sich dessen versichert hielten, daß die Stände schon aus eigenem Antriebe etwaige, für die Veröffentlichung nicht geeignete Erörterungen nicht würden zum Druck befördert wissen wollen.

Wenn daher in solchen Fällen, wo die Veröffentlichung des betreffenden Berichtes den bestehenden Gesetzesvorschriften zuwiderlaufen würde, die Genehmigung des Abdruckes unbedingt zu versagen ist, so wird es bei den Gegenständen der gedachten Art jedenfalls angemessen sein, daß die Herren Landtags-Kommissarien sich wegen Modification des betreffenden Landtags-Berichtes, oder wegen gänzlicher Unterlassung desselben mit dem Herrn Landtags-Marschall benehmen und, wo möglich, einigen.

Erfolgt aber eine Einigung nicht, so wollen Se. Majestät der König die Herren Landtags-Kommissarien, in jenen, wie in diesen Fällen ermächtigen, dem Landtags-Be-

richte ganz oder theilweise die Druckerlaubnis zu versagen, ohne zuvor höheren Ortes darüber anzufragen.

Berlin, den 12. Dezember 1844.

Der Minister des Innern:
(gez.) **Graf von Arnim.**

An
den Königlichen Ober-Präsidenten
Herrn von Schaper
Hochwohlgeboren
in
Coblenz.

Wir **Friedrich Wilhelm** von Gottes Gnaden König von Preußen u. ertheilen Unseren getreuen Ständen auf deren Eingabe vom 22. v. Monats hierdurch Folgendes zum Bescheide:
Die Stände sind nicht im Zweifel über das richtige Verständniß Unseres Bescheides vom 29. Mai 1843 dahin:

daß derselbe dem Landtags-Kommissarius die Genehmigung, also auch die Versagung des Abdrucks der Landtags-Berichte vorbehält. —

Der Maasstab, welchen der Landtags-Kommissarius hierbei in Bezug auf den Inhalt und die Fassung anzulegen hat, ist im Einklange mit dem gedachten Bescheide in dem mit Unserer Genehmigung erlassenen Rescripte Unseres Ministers des Innern vom 12. Dezember v. J. ganz richtig bezeichnet.—

Die seit der Veröffentlichung von Landtags-Berichten bestehende, in diesem Rescripte lediglich erneuerte Vorschrift in Bezug auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung, hindert die Vollständigkeit der Mittheilungen durchaus nicht, und steht eben so wenig mit dem Bescheide vom 29. Mai 1843 im Widerspruch.— Wir können daher, indem Wir auf die beiliegende Denkschrift Unseres Ministers des Innern verweisen, der Bitte Unserer getreuen Stände um Aufhebung der Bestimmungen zu 2. 3. und 5. des gedachten Rescripts nicht Statt geben.

Berlin, den 13. März 1845.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

Prinz von Preußen.

v. Boyen. v. Nagler. Rother. Eichhorn. v. Thile.
v. Savigny. v. Bülow. v. Bodelschwingh. Graf zu
Stolberg. v. Arnim. Flottwell. Uhden.

An die zum Provinzial-Landtage versammelten Stände
der Rheinprovinz.

ist in dem
Beilageheft.